

müsse er der Meinung sein, daß der Staatsdiener dann ein größeres Recht habe. Er habe daher Anspruch auf den vollen Gehalt; denn er habe nicht entsetzt werden können und habe das Recht zu verlangen, nach 3 Jahren wieder angestellt zu werden. Wenn man in diesem Falle eine Befürchtung sehe, so wisse er nicht, woher sie kommen sollte. Es solle nicht anders quiescirt werden, als in den Fällen, wo eine organische Einrichtung statt finde, oder der Diener auf die Stelle, wo er stehe, nicht passe. Die Untersuchung entscheide daher hier nichts. Auch die Regierung erkenne im Entwurfe das Recht des Beschuldigten, daß er vollen Gehalt zu erhalten habe, und dem müsse er vollkommen beitreten.

Abg. Richter (aus Kengefeld): Was der Abg. v. Thielau so eben bemerkt, habe ich auch sagen wollen. Ich halte es für eine Ungerechtigkeit, wenn ein Staatsdiener in Mangel Verdachts losgesprochen worden, und nicht den vollen Gehalt bekommt (pag. 235. der 2. Abtheil.). Mir scheint der 2. und 3. Punct über die Form der Entlassung zusammen zu gehören, und ich erlaube mir, folgendes zu bemerken: Es ist gestern zum Princip angenommen worden, daß der Staatsdiener nur auf 3 Jahre quiescirt werden könne. Eine Rechtsverletzung scheint nicht vorzuliegen, wenn der Staatsdiener mit  $\frac{7}{12}$  Gehalt quiescirt wird. Es ist auch hier nicht von absoluter, sondern nur von relativer Dienstunfähigkeit die Rede, die weniger beschimpft. Doch glaube ich, man müsse erwägen: 1) Eine Unfähigkeit bleibt es doch immer, und wenn der Staatsdiener, der im Vertrauen auf seine Kräfte sich um einen Dienst bewarb, und wegen relativer Unfähigkeit quiescirt wird, so wird er öffentlich beschimpft; 2) er leidet einen bedeutenden Verlust, da, wenn er einen Theil seines Gehalts verliert, das eine Familie in Verlegenheit bringen kann, wenn zumal der Gehalt nicht hoch ist. 3) Administrativer Weg ist dem Rechtsweg entgegen gestellt, und deutet auf eine Willkür. Man müßte jede Anstellung nur für einen Versuch ansehen, der keine besondere Vorsicht erfordere, wenn man den Angestellten gleich wieder entfernen könne. 4) Eine Quiescirung belästigt die Staatskasse, wenn sie häufig vorkommt, wenn sie auch nur temporair ist. Aus einer temporairen kann leicht eine perpetuelle entstehen. Es kann leicht der Fall eintreten, daß man dem Entlassenen nicht so bald werde eine Anstellung geben können, die seiner Berufsbildung und seinem frühern Dienstverhältnisse entspricht. 5) Die Quiescirung kann leicht durch partielle Anzeige untrer Stellen veranlaßt werden. Ich möchte mich daher für eine solche Einrichtung erklären, wie sie die I. Kammer vorgeschlagen hat, wo durch die Quiescirung an gewisse Förmlichkeiten geknüpft wird. Erreiche dieß auch den Zweck nicht ganz vollkommen, so ist es doch besser als keine Garantie.

Abg. v. Mayer hält für unnöthig und zugleich gefährlich, die einzelnen Fälle zu bezeichnen, und auch Staatsminister v. Könnert erklärt sich gegen die Aufzählung der einzelnen Fälle, weil er nicht wisse, was dann werden solle, wenn der Satz sub c. nicht angenommen werde? Denn dann würde die Sache sehr beschränkt werden, und er möchte hier das in letzter

Sigung angeführte Beispiel, wo davon die Rede gewesen, die Trauben sauer zu machen, benutzen, wenn er meine, daß eine solche Beschränkung, gleichwie ein über die Blüthe gehender Frost die Frucht ganz verderbe, so daß von Trauben gar nicht mehr die Rede sein werde. Wenn über die einzelnen Fälle sub a. und b. abgestimmt werden sollte, so würde ein Vorbehalt zu machen sein, daß man bei c. die administrative Erwägung anerkenne. Bei der Fassung sub a. müsse er bemerken, daß sehr oft ein Zweifel darüber entstehen könne, ob eine Stelle eingegangen sei oder nicht; es könne ein Dienstberuf eine solche Erweiterung erhalten, daß eine andere Qualification gefordert werde, und er wolle dabei nur auf das Beispiel aufmerksam machen, wenn man einen Acciseinnehmer bei dem Grenzzoll anstellen wollte. Die Stelle bleibe zwar, sie werde aber so wichtig, daß ein Zweifel darüber entstehen könnte, ob sie noch dieselbe sei.

Abg. Art bemerkt darauf, daß ein solcher Zweifel nicht stattfinden könne; denn werde eine so wesentliche Veränderung mit einer Stelle vorgenommen, so habe sie factisch aufgehört.

Abg. Sachsse glaubt aber, es sei das Bedenken des Staatsministers nicht zu beseitigen, es werde sich aber wohl erledigen, wenn die Kammer den Satz sub c. annehme.

Der Abg. a. d. Winkel findet auch für unmöglich, alle Fälle speciell anzuführen, und erwähnt dabei der Gesandtschaftsposten, wo aus Rücksichten gegen andere Staaten eine Zurückberufung eintreten könne, obwohl sie sonst zu dem Posten vollkommen tauglich seien, und also doch quiescirt werden müßten, und deswegen müsse er sich dafür aussprechen, die Fälle gar nicht zu nennen.

Referent Eisenstuck bemerkt nun, daß man der Deputation den Vorwurf mache, sie habe specielle Fälle aufgeführt, das sei aber nicht wahr, er frage, wo ein solcher specieller Fall stehe? Es sei nicht möglich, hier eine Casuistik zu finden, und er müsse die Kammer aufmerksam machen, daß sie sich nicht irre machen lasse durch etwas, das nicht Casuistik sei. Es sei offenbar nur ein Scheingefecht, wo man die Sache aus dem wahren Gesichtspuncte zu verrücken suchte, und er müsse bedenklieh finden, hier eine administrative Erwägung eintreten zu lassen. Das heiße Alles der Willkür unterordnen, und kein Minister sei dafür verantwortlich, weil er erwogen habe, das heiße: er habe es erwogen, weil er es erwägen wollte, er habe es administrativ erwogen, weil er es rechtlich nicht habe erwägen können, und das Resultat sei die Kränkung eines Staatsdieners. Er sei zwar weit entfernt zu glauben, daß die Oberbehörde einen Diener absichtlich kränken wolle, nein; sie suche sich aber zu überzeugen, daß ein anderer besser passe. Wenn man sage, er müsse in 3 Jahren wieder angestellt sein, nun ja, so gebe man dem Manne eine Anstellung, wozu er sich nicht eigne, dann trete das Besserungsverfahren ein, und so könne durch Cabalen das Verdienst zu Boden gedrückt werden. Mysticismus, Nepotismus u. s. w., Alles sei durch diese Worte zugestanden; der Vortheil mit den 3 Jahren gehe zehnfach unter, wenn man die administrative Willkür aufrecht erhalte.

Abg. v. Thielau erwiedert, daß er dem nichts neues hinzusetzen habe, da er sich schon gestern darüber ausgesprochen. Aber die Bemerkung müsse er machen, daß noch gar nicht da-